

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr soll in verschiedenen Teilbereichen geändert werden. Die Änderungen beziehen sich auf Bereiche der Städte Bochum und Oberhausen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 12.12.2011 beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, das Plangebiet der Änderung 05 BO neu abzugrenzen. Dabei wird das Gelände des bestehenden Werkes zwischen der westlichen und der östlichen Teilfläche der Erweiterung in die Änderung mit einbezogen. Die bisherige südliche Teilfläche der Änderung scheidet aus dem Änderungsbereich aus.
3. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 01 BO (Gartenmarkt am Wattenscheider Hellweg).
4. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 05 BO (Bövinghauser Straße).
5. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 14 OB (Rechenacker / Samlandstraße).
6. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 15 OB (Dinnendahlstraße / Bronkhorststraße).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) sowie § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben.

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen (UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Es liegen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen vor:

- Synopse der Anregungen im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Änderung Nr. 05 BO des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) in Bochum

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegungen eingesehen werden.

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 16. Januar 2012 bis 16. Februar 2012 (einschließlich) in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Oberhausen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung  
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)  
Bahnhofstraße 66, Raum A009  
46042 Oberhausen

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 1 bis Seite 27

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 8861-210/-212) zu erfragen.

Alle Planunterlagen sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 16. Februar 2012 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, bei der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Raum A009, 46042 Oberhausen oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die jeweilige Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Raum A009, 46042 Oberhausen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Oberhausen, 13.12.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße-**

I. Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße-**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Der vom Rat der Stadt am 15.07.1963 als Satzung beschlossene und am 04.12.1963 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 35 -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße-wird aufgehoben.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 35 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Tannenstraße; 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 824, 821 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur südlichen Seite der Von-Trotha-Straße; südliche Seite der Von-Trotha-Straße.

Die genaue Abgrenzung des aufgehobenen Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Hinweise**

1. Die Satzung sowie der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 35 -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße- liegen mit der Aufhebungsbegründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), über die Entschädigung von durch die Aufhebungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

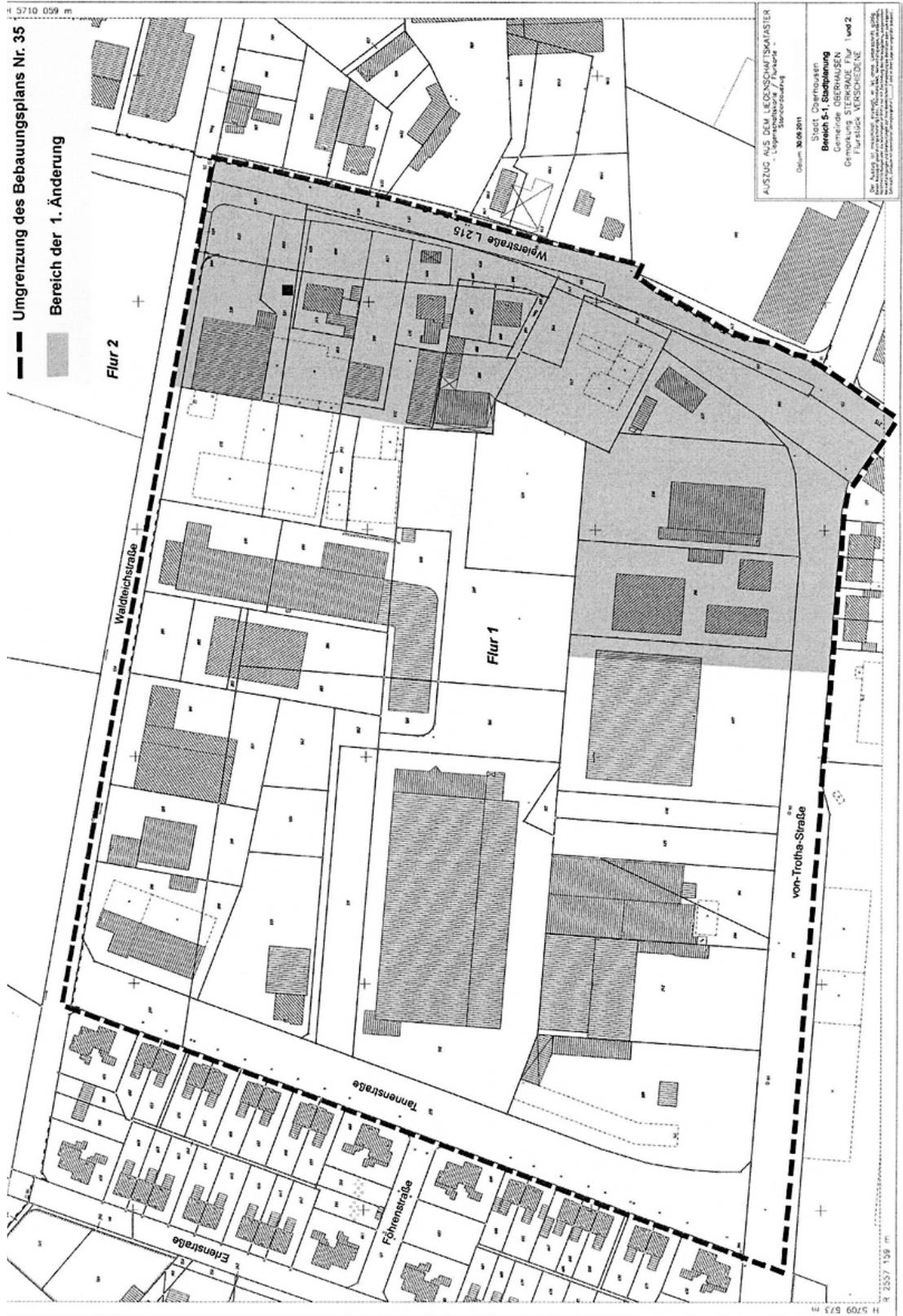
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße- gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs in Kraft.

### **III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.12.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 1. Änderung, -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße-**

I. Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 1. Änderung, -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße-**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Der vom Rat der Stadt am 21.05.1984 als Satzung beschlossene und am 30.11.1984 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 35, 1. Änderung, -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße- wird aufgehoben.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 35, 1. Änderung, liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 346, 537 und 538, Flur 1; diese verlängert bis zu einer Parallelen von 3 m zur südlichen Seite der Waldteichstraße; 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 824, 821 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur südlichen Seite der Von-Trotha-Straße; südliche Seite der Von-Trotha-Straße; abknickend zu einer Parallelen von 9 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 316, Flur 1; Parallele von 9 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 316, Flur 1; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 316 und 238, Flur 1; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 742, Flur 1; südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 289, Flur 1; vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 289, Flur 1, abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 346, Flur 1.

Die genaue Abgrenzung des aufgehobenen Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Hinweise**

1. Die Satzung sowie der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 35, 1. Änderung, -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße- liegen mit der Aufhebungsbegründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), über die Entschädigung von durch die Aufhebungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - c) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 1. Änderung, -Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße- gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.12.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung einer Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, -Weierstraße / Waldteichstraße -**

I. Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950), in seiner Sitzung am 18.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, -Weierstraße / Waldteichstraße-**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Der vom Rat der Stadt am 03.09.2007 als Satzung beschlossene und am 01.10.2007 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße - wird aufgehoben.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Tannenstraße, 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 824, 821 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur nördlichen Seite der Von-Trotha-Straße; nördliche Seite der Von-Trotha-Straße.

Die genaue Abgrenzung des aufgehobenen Bebauungsplans ergibt sich auch aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Hinweise**

1. Die Satzung sowie der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, -Weierstraße / Waldteichstraße- liegen mit der Aufhebungsbegründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), über die Entschädigung von durch die Aufhebungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- d) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

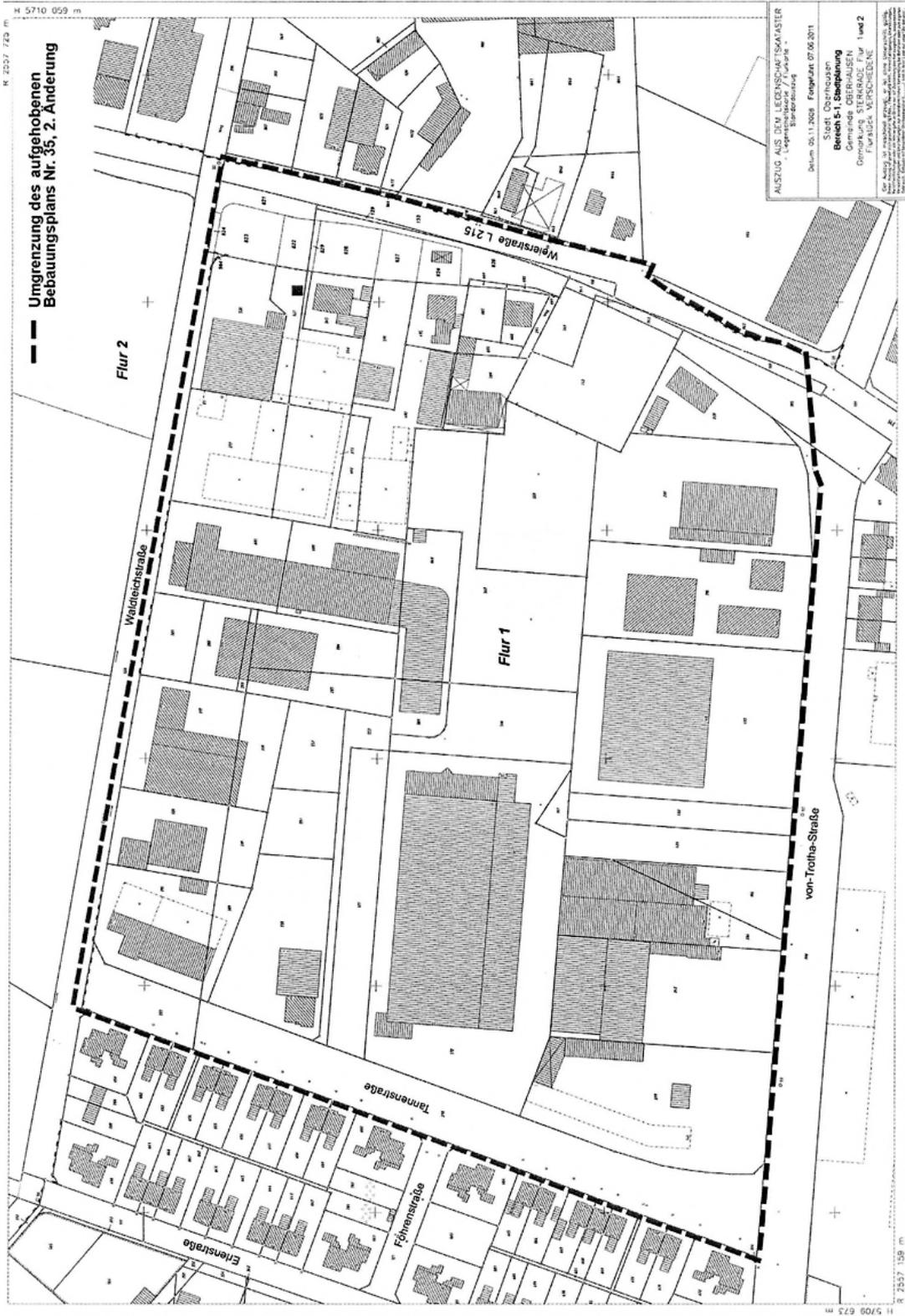
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, -Weierstraße / Waldteichstraße- gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs in Kraft.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.12.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Einleitung eines vereinfachten  
Verfahrens zur 1. textlichen Ergänzung  
des Bebauungsplans Nr. 133 - City Ost -  
für den Eckbereich Mülheimer Straße /  
Schwartzstraße**

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1-Stadtplanung- vom 04.10.2011 umrandete Gebiet ein vereinfachtes Verfahren zur 1. textlichen Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 133 -City Ost- einzuleiten.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Ergänzungsgebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Schwartzstraße; westliche Seite der Mülheimer Straße (B 223); südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 862, ca. 2 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 748; westliche Grenze der Flurstücke Nr. 748, 747 und 746; ca. 12 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 840; westliche Grenze der Flurstücke Nr. 840 und 629.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 133 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zum Ausschluss von Vergnügungstätten, Spielhallen, Bordellen und ähnlicher Nutzungen.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.12.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 606, Teilbereich A - Linsingenstraße/Friedrich-Karl-Straße -**

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 606 Teilbereich A - Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße -**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 606, Teilbereich A -Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße- vom 10.11.2011 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 10.01.2012 bis 10.02.2012 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen für den Bebauungsplan vor:

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 606 A sollen durch Festsetzung von allgemeinem Wohngebiet, Mischgebiet und Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) die umliegenden Strukturen nachhaltig entwickelt und durch den Ausschluss bestimmter Nutzungen, wie Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu geschützt werden.

Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

- Umweltbericht zum Bebauungsplan

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 606, Teilbereich A liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Linsingenstraße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 306, westliche Seite der Friedenstraße, abknickend zur westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 377, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 377 und 378, östliche Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 378 bis zur östlichen Seite der Styrumer Straße, östliche Seite der Styrumer Straße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 253 und 235, westliche Seite der Friedrich-Karl-Straße und nördliche Seite der Hermann-Albertz-Straße.

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

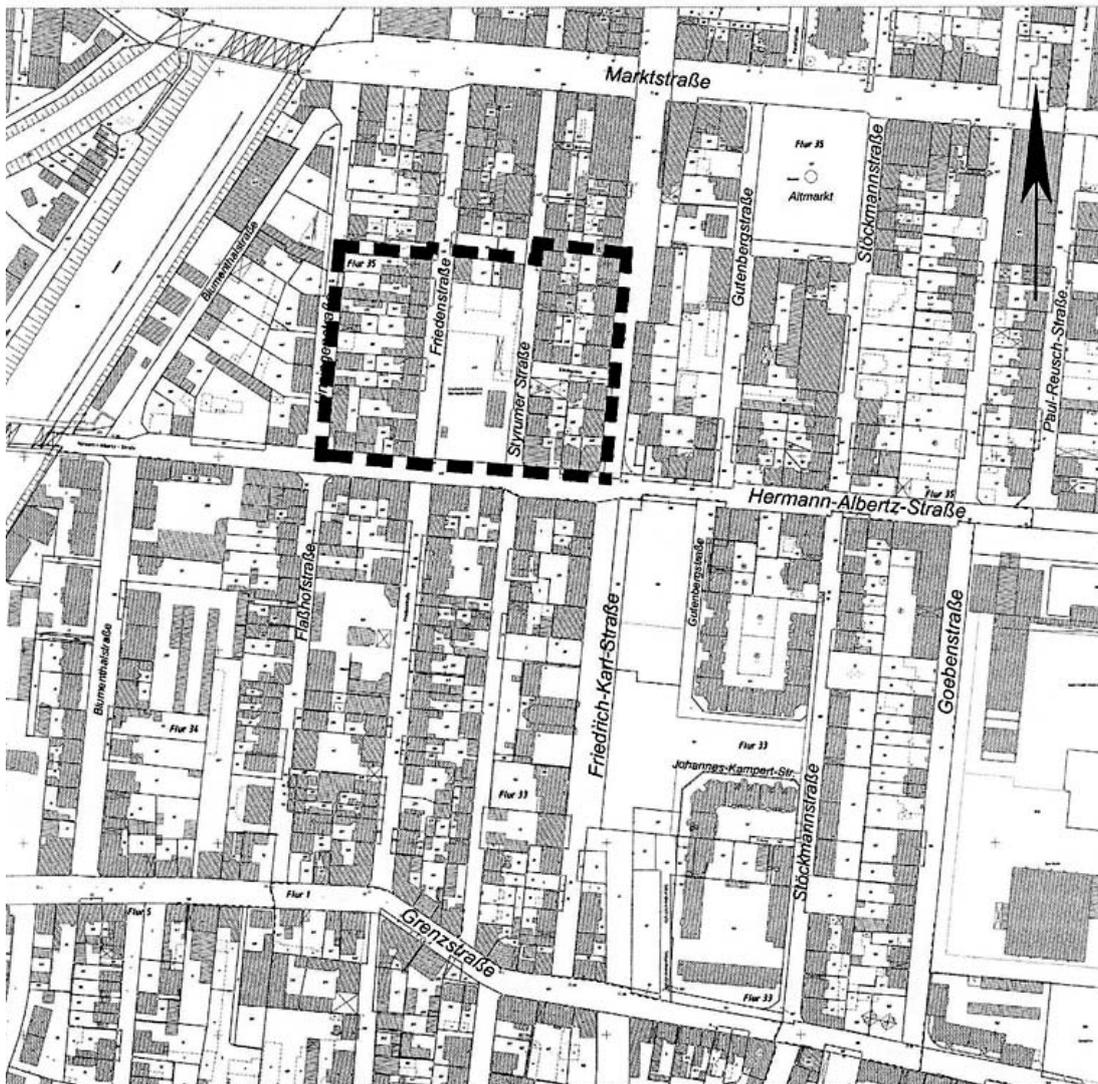
**Hinweise**

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.12.2011  
 Klaus Wehling  
 Oberbürgermeister

# Bereich des Bebauungsplanes Nr. 606 Teilbereich A - Linsingenstraße / Friedrich-Karl-Straße -



■ ■ ■ Umgrenzung des Plangebietes

Angefertigt: Oberhausen, 08.11.2011  
Bereich 5 - 1

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 673 - Vennstraße (östlich der  
Siegessstraße) -**

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 14.10.2011 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet enthält die Vennstraße von der Siegessstraße im Westen bis hinter das Haus Vennstraße Nr. 51 sowie die nördlich angrenzenden Grundstücke Vennstraße 17-51.

Es liegt in der Gemarkung Holten, Flur 7, und umfasst die Flurstücke Nr. 1306, 1335, 1336, 1337, 1338, 1543, 1619, 1620, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1685, 1686, 1687 (teilweise), 1830, 1831, 1832, 1833, 1910, 1937, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1946, 1947, 1951, 1953, 1975 und 1974.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 673 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinien an den vorhandenen Ausbau;
- Festsetzung als Allgemeine Wohngebiete zur Klarstellung der planungsrechtlichen Situation;
- Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft zur Sicherung dieser Nutzung.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.12.2011

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister



**Gemäß § 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 03.04.2006 sind die Ruhezeiten folgender Urnenreihen-gräber abgelaufen:**

**Nordfriedhof**

**Abt. 1 Feld E Nr. 1 - 22      letzte Beisetzung:  
14.04.1977**

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 02.01.2012 – 02.03.2012 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70, Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 02.12.2012

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Frank Motschull

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche der Hochstraße**

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat am 29.11.2011 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 680 qm - vorbehaltlich der Vermessung – aus den Grundstücken Gemarkung Osterfeld, Flur 35, Flurstück 156 u. Flurstück 322 und das Grundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 35, Flurstück 320 gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 nach Ablauf von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, da für die Einziehung überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die einzuziehende Fläche ist in den beigefügten Plänen (Anlage 1 – 8) zeichnerisch dargestellt.

Die Verwaltung ist ermächtigt, diese Fläche einzuziehen, falls fristgerechte Einwendungen nicht erhoben werden.

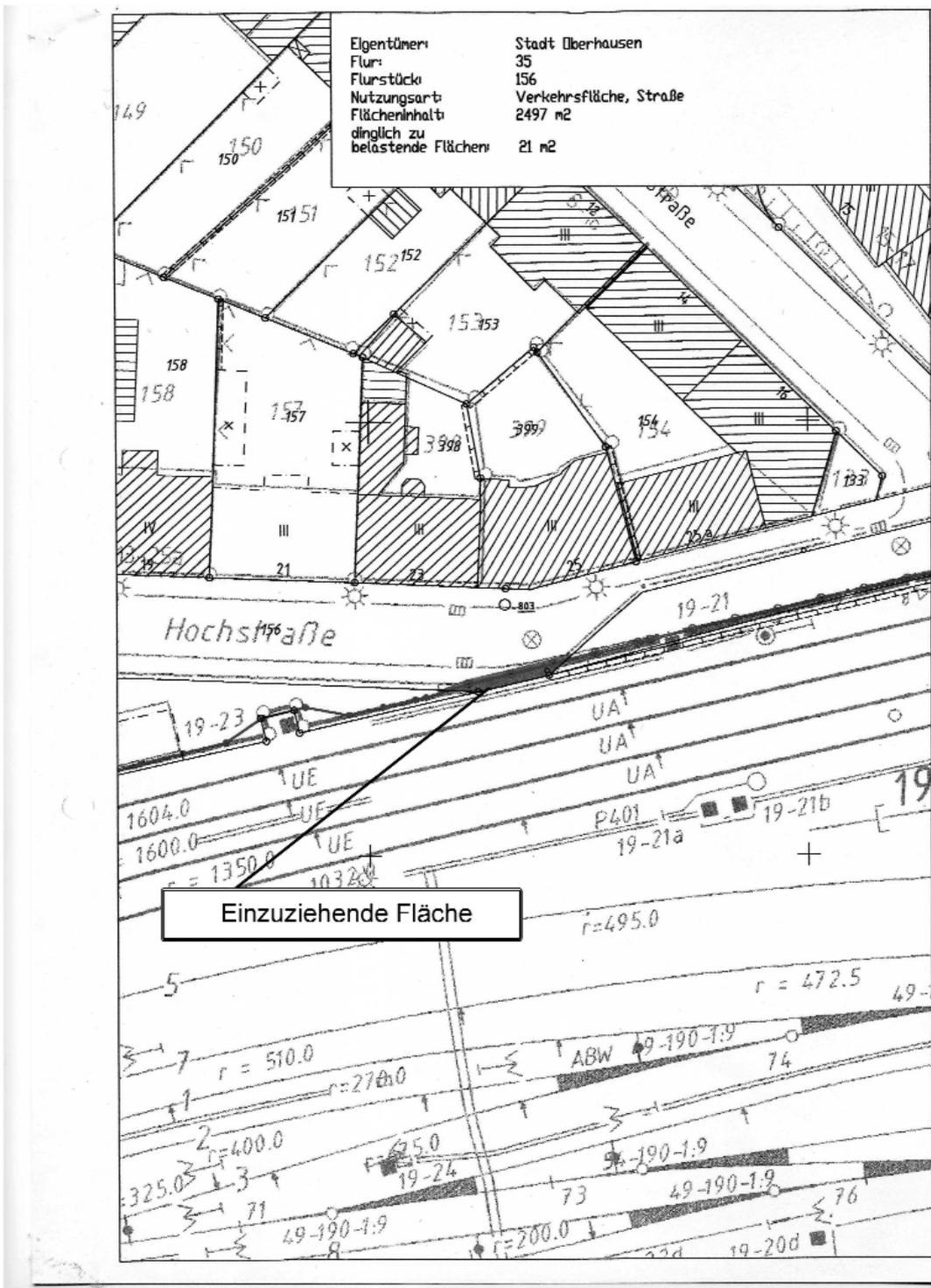
Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingelegt werden. Zuständige Dienststelle ist der Fachbereich 5-6-50, Zimmer A 228, im Technischen Rathaus Sterkrade.

Oberhausen, 07.12.2011

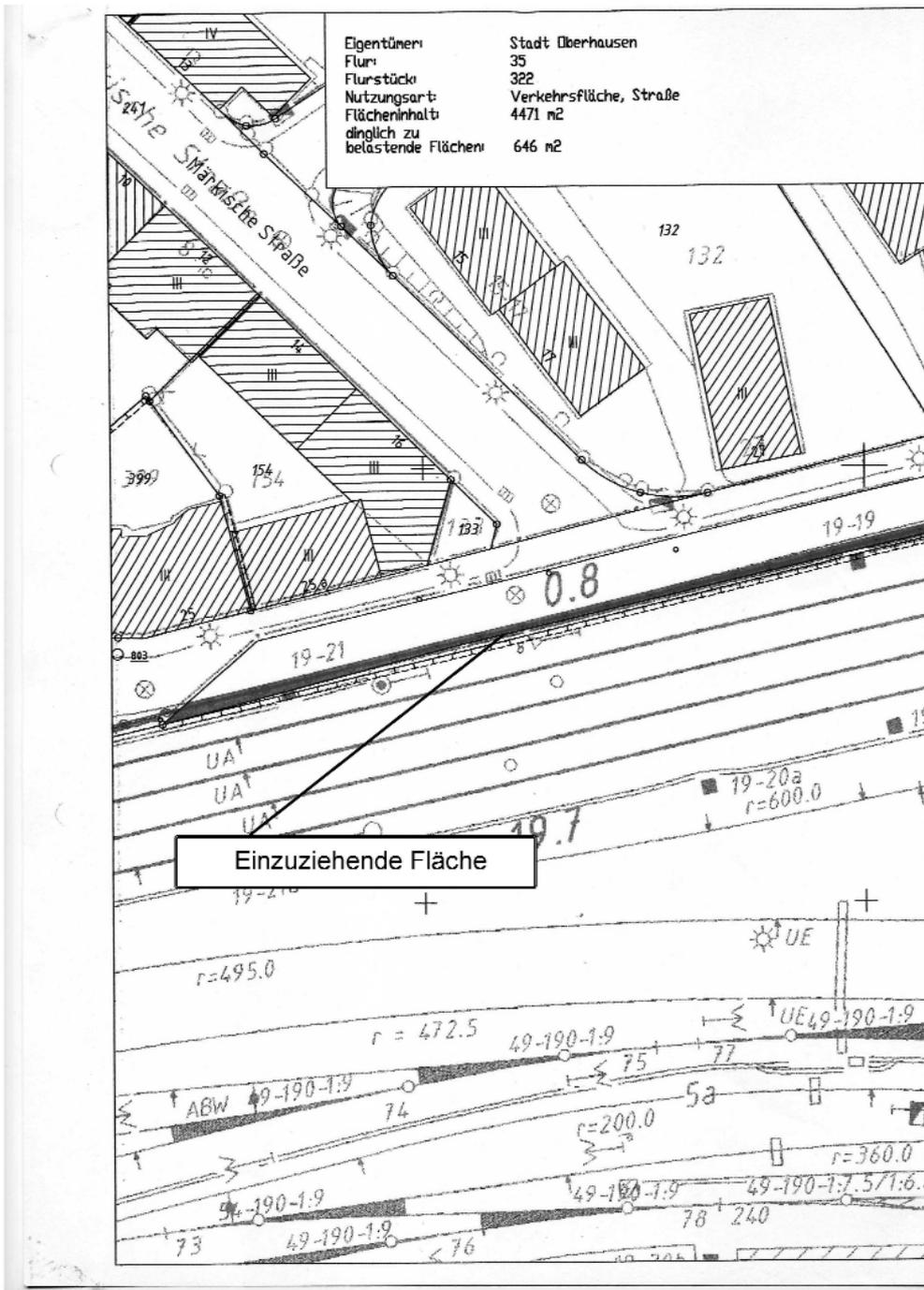
Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Peter Klunk

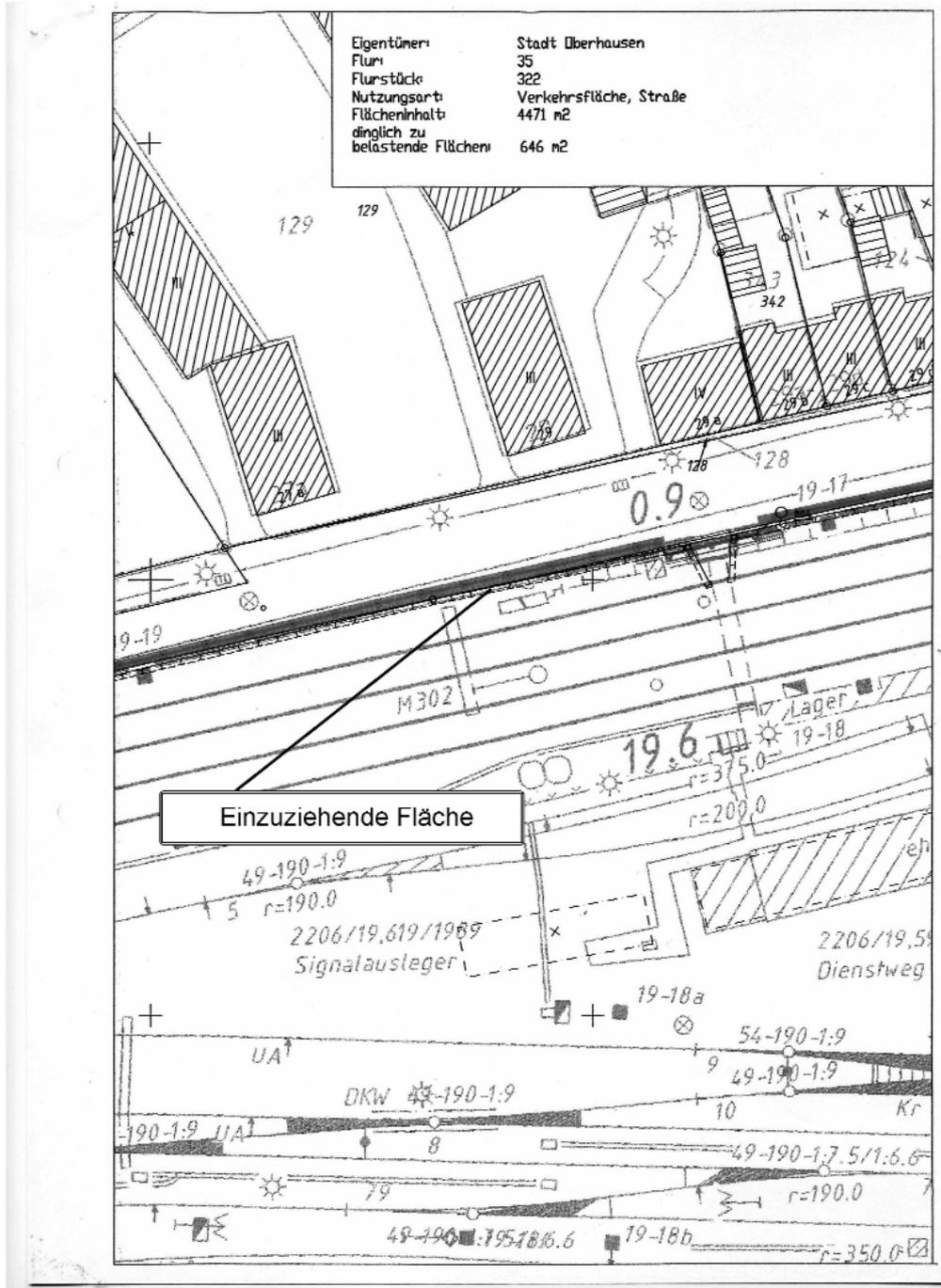
Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.2011



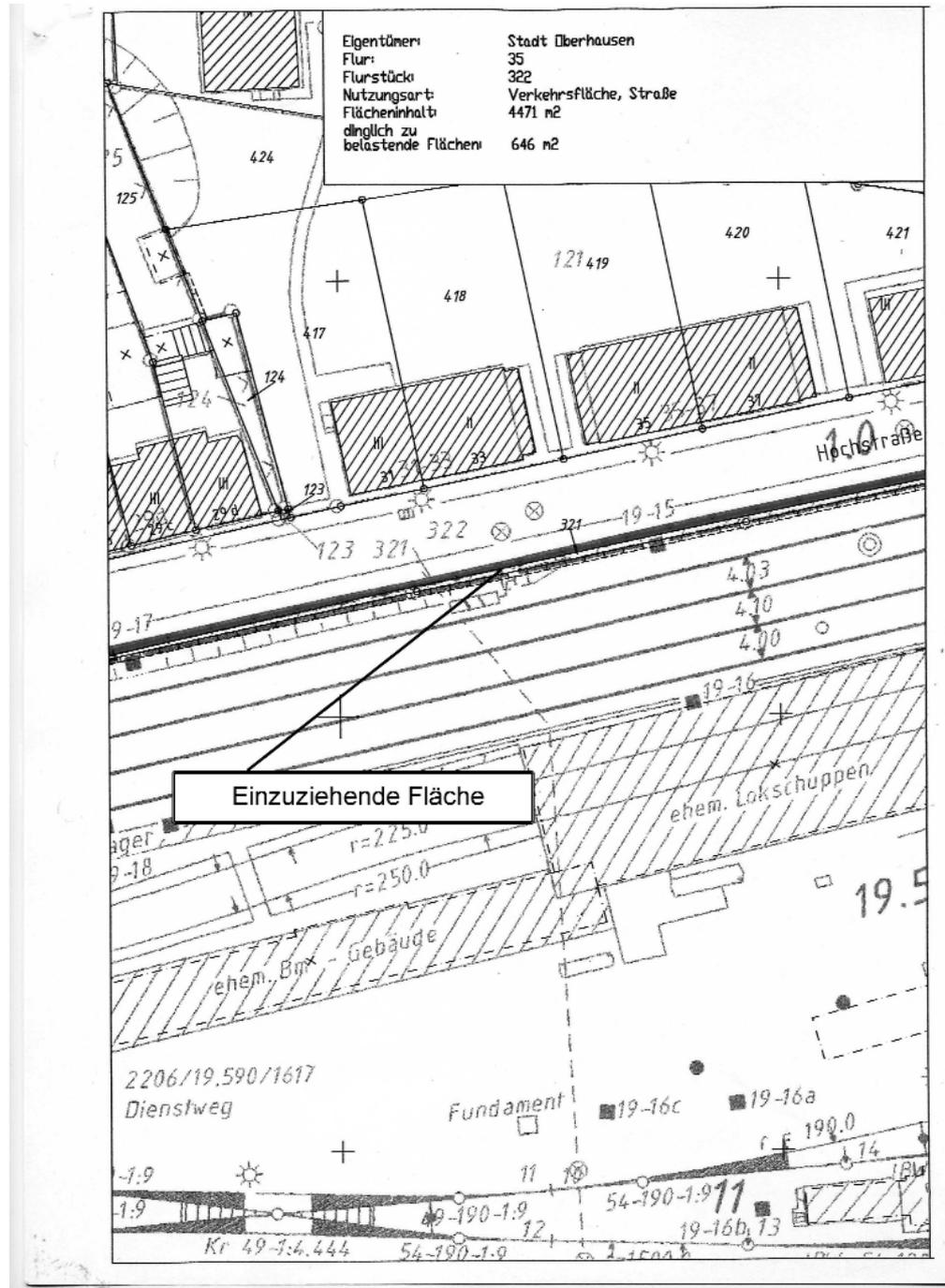
Anlage 2 zur öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.2011



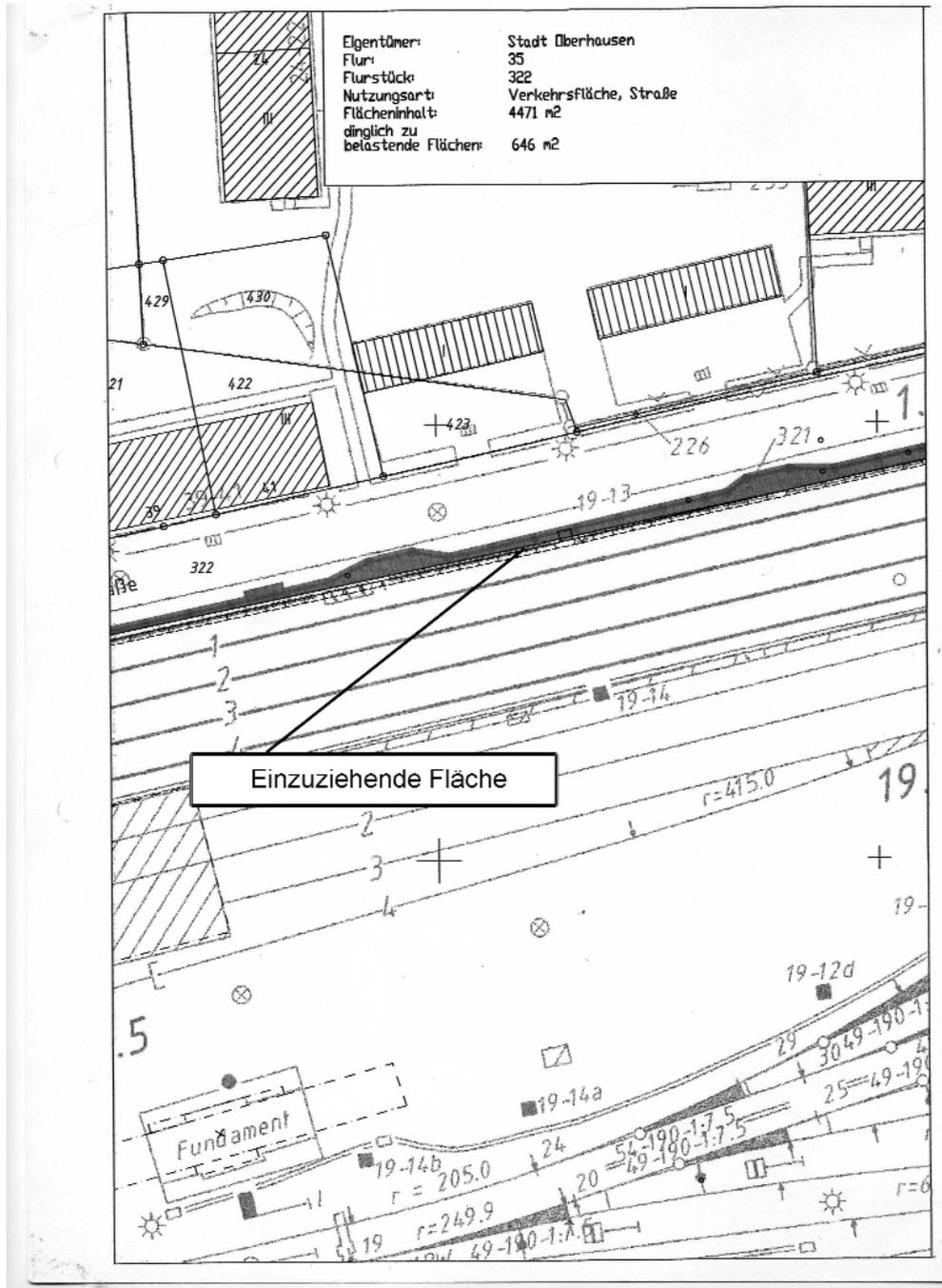
### Anlage 3 zur öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.2011



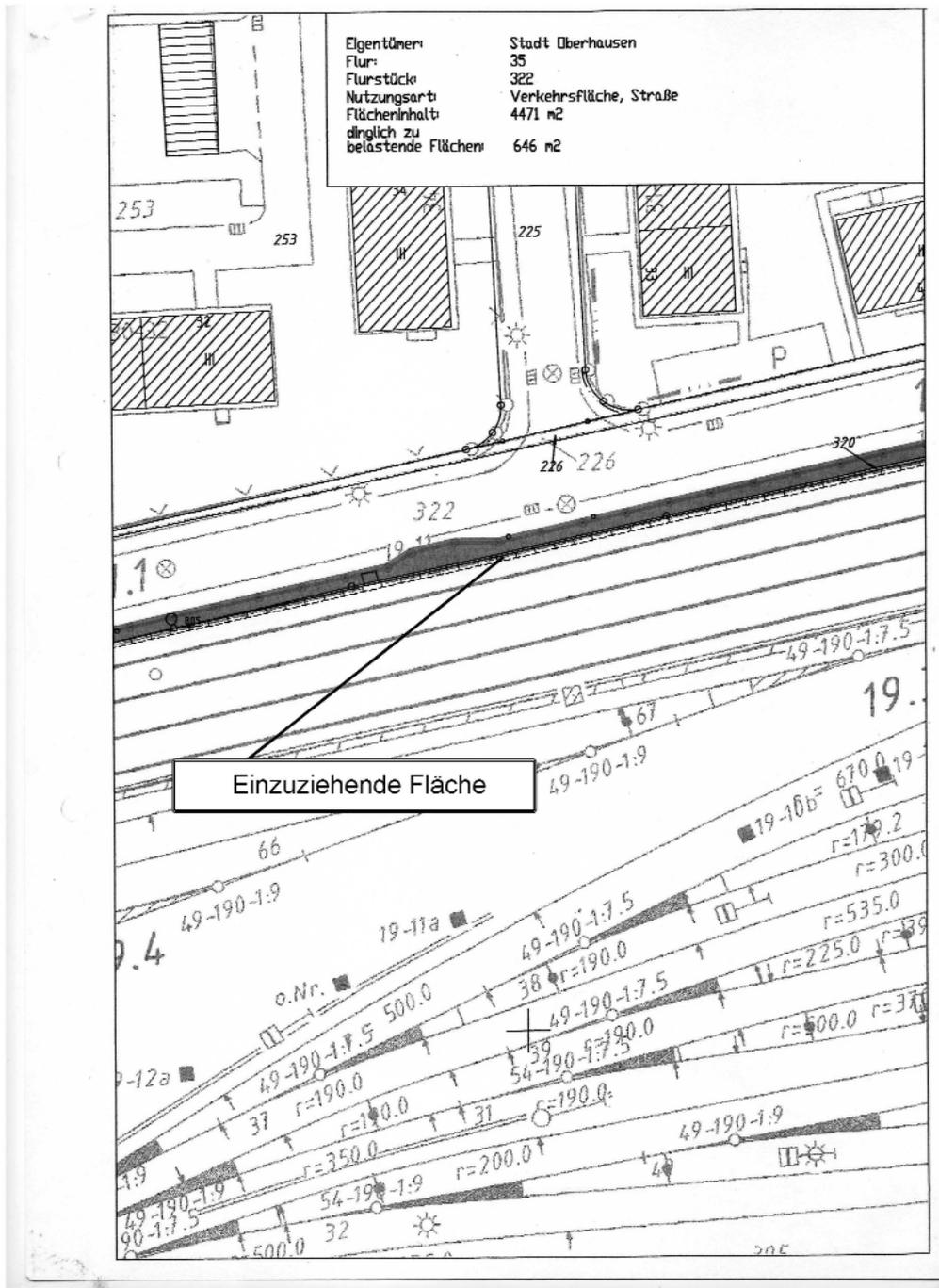
**Anlage 4 zur öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.2011**



### Anlage 5 zur öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.2011

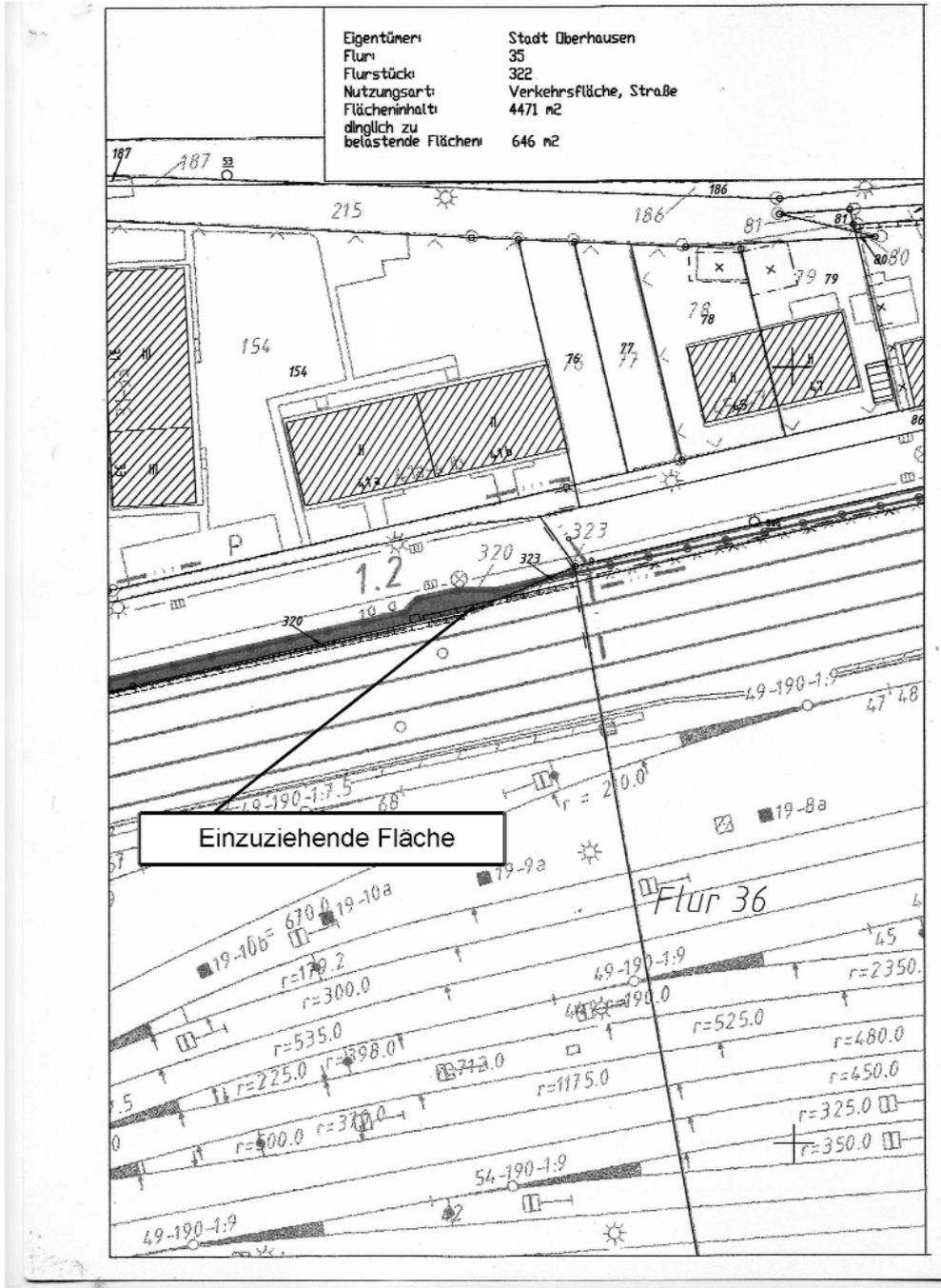


**Anlage 6 zur öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.2011**



07.12.2011 10:29 11.11.2011 10:29 11.11.2011 10:29 11.11.2011 10:29 11.11.2011 10:29

### Anlage 7 zur öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.2011





**Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und eines Erläuterungsberichtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbachs und seiner Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise im Regierungsbezirk Münster**

**Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine Wiederholung der Auslegung der Festsetzungsunterlagen.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rotbachs und seiner Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986),
- §§ 112, 136, 138, 140, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zu-letzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhanges II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Rotbachs und seiner Nebengewässer erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

- Stadt Bottrop
- Stadt Dinslaken
- Stadt Oberhausen
- Stadt Voerde

In dem Gewässerabschnitt von km 12,0 bis km 19,8 des Rotbachs, des Schwarzen Baches von km 0,0 bis km 7,7 und übrigen Nebengewässer, sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungs-verfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 16.02.2011 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Rotbachs und seiner Nebengewässer in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte Auflage 3c.

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rotbachs und seiner Nebengewässer ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 03.01.2012 bis einschließlich zum 03.02.2012, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, Fachbereich Gewässerschutz, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen im Zimmer B 708 zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 17.02.2012 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 -Rotbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 01.12.2011  
 Bezirksregierung Düsseldorf  
 54.03.02 - Rotbach  
 Im Auftrag

gez. Hüsgen

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 5. Januar 2012**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2012 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

## theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1  
 46045 Oberhausen  
 Telefon 0208 / 85 78-180 und 184  
 besucherbuero@theater-oberhausen.de  
 www.theater-oberhausen.de